

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Am Rain“ der Gemarkung Impfingen

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl.I.S.1728) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gesetzblatt S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl.Nr.16 S.313) am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung

die Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen sowie

die dem Gebiet der Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen erstreckt sich auf das Grundstück Flurstück Nr. 180/1 sowie eine Teilfläche von Flurstück Nr. 200 und umfasst eine Fläche von ca. 1.200 m².

Die Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen vom 29.04.2021 besteht aus dem Lageplan M 1:1000, gefertigt vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH vom 27.01.2021, den schriftlichen Festsetzungen (§ 4) und den örtlichen Bauvorschriften (§ 5) sowie der Begründung vom 29.04.2021.

Die Ergänzungssatzung „Am Rain“, Stadtteil Impfingen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung „Am Rain“, Stadtteil Impfingen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111, während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird die Ergänzungssatzung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de eingestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 30.04.2021

Anette Schmidt
Bürgermeisterin